

RS OGH 2006/9/27 9ObA130/05s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2006

Norm

ArbVG §110 Abs5

GmbHG §29

Rechtssatz

Wird für eine GmbH ohne gesetzliche Verpflichtung ein Aufsichtsrat bestellt, sind dennoch die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, zu denen auch § 110 ArbVG über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern zählt. Dies gilt auch dann, wenn ein anders bezeichnetes Gremium (hier: „Verwaltungsrat“) geschaffen wird, diesem jedoch die Kernkompetenzen eines Aufsichtsrats zugeordnet werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 130/05s
Entscheidungstext OGH 27.09.2006 9 ObA 130/05s
Veröff: SZ 2006/138

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121278

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at